

II-2249 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl.: 11.633/15 - I 1 /77

XIV. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 1977 04 28

An den

Herrn Präsidenten des
Nationalrates Anton Benya

Parlament
1010 Wien

1034/AB

1977-05-03

zu 1065/J

Gegenstand: Schriftliche parlamentarische Anfrage
der Abgeordneten zum Nationalrat
Dr. Hafner und Genossen (ÖVP), Nr. 1065/J,
vom 24. März 1977, betreffend die Verlei-
hung des Ingenieurtitels

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeord-
neten zum Nationalrat Dr. Hafner und Genossen (CVP),
Nr. 1065/J, betreffend die Verleihung des Ingenieurtitels,
beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

zu Frage 1.:

Von den 566 Bewerbern, denen die Berechtigung zur Führung
der Standesbezeichnung "Ingenieur" gemäß § 1 Abs. 4 des
Ingenieurgesetzes 1973 verliehen wurde und die sich keiner
Prüfung durch Sachverständige unterziehen mußten, haben
nahezu alle eine Zustimmungserklärung gemäß § 3 Abs. 2 lit. d
des zitierten Gesetzes abgegeben.

Zu Frage 2.:

Diese Bewerber mußten keine Prüfung ablegen, weil das Er-
mittlungsverfahren ergeben hat, daß sie die Voraussetzungen
für die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung
"Ingenieur" erbracht haben.

Der Bundesminister:

